

## Freitag, 2. Juni 2000 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel  
 Protokollführer: Peter Gadiant  
 Präsenz: anwesend 113 Mitglieder  
 entschuldigt: Arquint, Bischoff, Giacometti, Hanimann, Maissen, Telli, Thomann  
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

---

### 1. Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2000 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. bis 5. Serie zum Voranschlag 2000

Sprecher der GPK: Möhr  
 Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

*I. Eintreten* Die GPK beantragt, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung* Genehmigung der Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2000 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. bis 5. Serie zum Voranschlag 2000

*III. Beschluss* Mit 97 zu 0 Stimmen genehmigt der Rat die Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2000 und nimmt von den Nachtragskrediten der 1. bis 5. Serie zum Voranschlag 2000 Kenntnis.

### 2. Erhaltung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 2000 (separater Bericht)

Sprecher der Justizkommission: Schmid (Splügen)  
 Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch

*I. Detailberatung* Die Justizkommission beantragt, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. März 2000 zu erwasen.

*II. Beschluss* Der Rat erwasert mit 105 zu 0 Stimmen die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. März 2000.

### 3. Regierungsprogramm und Finanzplan 2001–2004 (Botschaftenheft Nr. 1/2000-2001, Seite 3), Fortsetzung

Regierungsvertreter: Regierungspräsident Aliesch, Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, Regierungsräte Engler, Huber, Lardi

*II. Detailberatung* **b) Finanzplan 2001-2004**

**Finanzplanbeschluss Nr. 1**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

Der Antrag wird genehmigt.

**Finanzplanbeschluss Nr. 2**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

Weiter *beantragen Kommission und Regierung* folgende Erklärung zu diesem Finanzplanbeschluss:

- Der Grosse Rat und die Regierung haben mögliche Einsparungen (Strukturreformen; Einsparungen im engeren Sinne) strikte zu realisieren. Wenn dadurch die Planzahlen nicht verbessert werden können oder wenn unvorhergesehene substanzielle Mehrbelastungen zu verzeichnen sind, kann eine Steuererhöhung nicht ausgeschlossen werden."

*Die GPK beantragt* folgende Ergänzung zur Erklärung von Kommission und Regierung

- Der Grosse Rat und die Regierung haben mögliche Einsparungen (Strukturreformen; Einsparungen im engeren Sinne) strikte zu realisieren. Nebst deren Realisierung ist die Notwendigkeit der bestehenden Aufgaben, Ausgaben und Stellen systematisch zumindest in Teilprojekten zu hinterfragen und dem Grossen Rat sind entsprechende Massnahmen zur Realisierung und Ausgabenreduktionen zu unterbreiten. Wenn dadurch die Planzahlen nicht verbessert werden können oder wenn unvorhergesehene substanzielle Mehrbelastungen zu verzeichnen sind, kann eine Steuererhöhung nicht ausgeschlossen werden."

*Antrag Zinsli*

Der Steuerfuss ist stabil zu halten.

*Abstimmungen:*

Der Antrag Zinsli wird mit 79 zu 30 Stimmen abgelehnt.

Die Erklärung von Kommission und Regierung wird mit 103 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Die Ergänzung der Erklärung gemäss Antrag der GPK wird mit 37 zu 13 Stimmen gutgeheissen.

### **Finanzplanbeschluss Nr. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

### **Finanzplanbeschluss Nr. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

### **Finanzplanbeschluss Nr. 5**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

### **Finanzplanbeschluss Nr. 6**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

### **Finanzplanbeschluss Nr. 7**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**Finanzplanbeschluss Nr. 8***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Capaul*

Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind möglichst zu vermeiden.

*Abstimmung*

Der Antrag Capaul wird mit 69 zu 27 Stimmen abgelehnt.

**Finanzplanbeschluss Nr. 9***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**Finanzplanbeschluss Nr. 10***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**Finanzplanbeschluss Nr. 11 (neu)***Antrag Walther*<sup>1</sup> Der Grosse Rat und die Regierung haben mögliche Einsparungen strikte und schnell umzusetzen .<sup>2</sup> Die Notwendigkeit bestehender Aufgaben, Ausgaben und Stellenbesetzung ist systematisch zu hinterfragen und zu überprüfen.*Abstimmung:*

Der Antrag Walther wird mit 49 zu 44 Stimmen abgelehnt.

*III. Schlussabstimmungen*

Vom Bericht über den Finanzplan 2001-2004 wird Kenntnis genommen.

Dem Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 114 der Botschaft wird mit 99 zu 0 Stimmen zugestimmt.

**4. Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EG zum BSG) (Botschaftenheft Nr. 2/2000-2001, Seite 145)**

Kommissionspräsident:

Pleisch

Regierungsvertreter:

Regierungspräsident Aliesch

*I. Eintreten*

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung***Zu Art. 3 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*<sup>1</sup> Für die Regelung der Schifffahrt auf den natürlichen und künstlichen Seen, die nicht nachweislich im Privateigentum stehen, sind unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung die Ufergemeinden zuständig.*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**Zu Art. 4***Antrag Kommission und Regierung*

Marginalie: „Anlege- und Betretverbot“

Für Flussinseln gilt in der Zeit vom 1. April und 31. Oktober ein allgemeines Anlege- und Betretverbot.

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**Zu Art. 5 Abs. 2**

Antrag *Kommission und Regierung*

<sup>2</sup>Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Bewilligung alle drei Jahre bei der Schifffahrtsbehörde einzuholen. Dem Gesuch ist insbesondere der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gemäss eidgenössischer Binnenschifffahrtsgesetzgebung beizulegen.

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**Zu Art. 7**

Antrag *Kommission und Regierung*

Die nachfolgenden Fließgewässer und Streckenabschnitte dürfen aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes während des ganzen Jahres nicht befahren werden:

- a. Inn
  - Ziffer 2 wird zu Ziffer 1
  - Ziffer 3 wird zu Ziffer 2
  - Ziffer 1 wird zu Ziffer 3
- b. Berninabach/Flaz
  - Ziffer 1 unverändert
- c. Vorderrhein/Vereinigter Rhein
  - Ziffer 3 wird zu Ziffer 1
  - Ziffer 2 unverändert
  - Ziffer 1 wird zu Ziffer 3

Litera d und 3 unverändert.

*Abstimmung:*

Der Antrag wird genehmigt.

**Zu Art. 8 Abs. 1 und 2**

Antrag *Kommission und Regierung*

<sup>1</sup>Das Befahren der übrigen Fließgewässer ist bei genügendem Wasserstand vom 15. Mai bis zum 30. September gestattet.

<sup>2</sup>Die nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitte dürfen vom 1. Mai bis zum letzten Wochenende im Oktober befahren werden:

- a. Flaz/Inn: Von Punt Muragl bis La Punt;
- b. Albula/Hinterrhein: Von Sils i.D. bis Reichenau;
- c. Vorderrhein: Von Ilanz bis Reichenau;
- d. Vereinigter Rhein: Ab Zentrale Kraftwerke Reichenau AG bis zur Kantonsgrenze;
- e. Landquart: Von der Zentrale Küblis bis zur Klus.

*Antrag Tramèr zu Absatz 2 lit. a)*

- a. Flaz/Inn: Von Punt Muragl bis La Punt; vom 15. Juli an auch ab Pontresina

*Abstimmung:*

Der Antrag Tramèr wird mit 66 zu 24 Stimmen genehmigt.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

## M O T I O N

**betreffend Revision der Notariatsverordnung**

Sachverhalt:

1. Notare im Sinne der Bündner Notariatsverordnung sind die patentierten Notare, die Kreisnotare und die Grundbuchverwalter.  
Art.2 Abs.2 der Notariatsverordnung (NoV) besagt, dass diese Notare für Beurkundungen und Beglaubigungen im Sinne von Art.17 EGzZGB zuständig sind. Art.17 EGzZGB regelt aber nur die eigentlichen Beurkundungen und nicht die Beglaubigungen. Das führt zu Unsicherheiten und unpraktikablen Situationen. Die Notariatskommission vertritt z.B. die Meinung, der Kreisnotar dürfe nur die Unterschrift einer im Kreis ansässiger Person beglaubigen.
2. Damit auch in den Talschaften ein funktionierendes Service Public gewährleistet werden kann, ist Art.2 Abs.2 der NoV so zu ändern, b.z.w klarzustellen, dass alle Notare – also auch die Kreisnotare und die Grundbuchverwalter – für Beglaubigungen territorial unbeschränkt zuständig sind. Es muss doch wohl möglich sein, dass die Urkundsperson, die befugt ist, eine Grundpfandverschreibung über Fr. 1 Mio. zu beurkunden, auch ermächtigt sein muss, eine einfache Unterschrift zu beglaubigen. Dieses Anliegen ist allseits unbestritten.

Auf Grund dieser Ausführungen stellen die Unterzeichneten deshalb den Antrag, Art.2 der Notariatsverordnung sei wie folgt zu ändern:

Abs.1 unverändert

Abs.2 (neu) Sie sind zuständig für Beurkundungen und Beglaubigungen. Für Beurkundungen auf dem Gebiet des Zivilrechts sind sie zuständig im Rahmen von Art.17 EGzZGB

**Zarro**, Keller, Lemm, Ambühl, Augustin, Bachmann, Bär, Barandun, Battaglia, Brüesch, Casanova, Catrina, Claus, Giacometti, Giovannini, Gross, Hartmann, Heinz, Juon, Kehl, Lardi, Luzi, Meyer, Nick, Noi, Parolini, Peretti, Plozza, Quinter, Righetti, Rizzi, Roffler, Schmid (Sedrun), Schmid (Splügen), Suter, Telli, Thomann, Tramèr, Trepp, Tuor (Trun), Walther

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Peter Gadiet